

1. Allgemeines

- 1.1 Die im Zusammenhang mit dem zwischen Ihnen und uns bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von uns zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
- 1.2 Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz AGB genannt) abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen und bestätigt wurden.
- 1.3 Die Sunrise Medical AG ist an Bestellungen erst gebunden, wenn sie diese schriftlich bestätigt hat. Beanstandungen einer Bestätigung sind rechtzeitig vor erfolgter Lieferung geltend zu machen.
- 1.4 Sollten eventuell vorhandene Einkaufsbedingungen unseres Vertragspartners im Widerspruch zu den nachfolgenden AGB stehen, so gelten dennoch unsere AGB.
- 1.5 Die AGB gelten für gegenwärtige und zukünftige Vertragsverhältnisse. Zukünftige Vertragsverhältnisse unterliegen ebenfalls unseren AGB, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 1.6 Die AGB finden Sie auch unter www.RehaMarkt.ch.

2. Preise

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ohne Versicherung, und beziehen sich nur auf die vertraglich vereinbarten Leistungen. Wenn nicht anders vereinbart, sind die Preise Bruttopreise, ohne Abzüge der Händler- und Mengenrabatte. Die Mehrwertsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert berechnet und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.2 Die Preise sind freibleibend. Bei einer Änderung der Kostenfaktoren bis zur Lieferung behalten wir uns daher eine Preisberichtigung vor. Preisänderungen sind auch während dem Geschäftsjahr vorbehalten.
- 2.3 Die Verpackung erfolgt zweckentsprechend und nach bestem Ermessen, jedoch ohne Garantie gegen Bruch. Die Verpackung der Ware ist im Bruttopreis enthalten. Allfällige Spezialverpackung muss vorgeschrieben werden und wird verrechnet.
- 2.4 Vom Besteller verursachter Mehraufwand infolge nachträglicher Änderung wird zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

3. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, hat die Zahlung des Rechnungsbetrages durch Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.
- 3.2 Die Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Falls die Zahlung anders als per Banküberweisung erfolgt, werden Diskont und Spesen in Rechnung gestellt.
- 3.3 Bei Überschreiten der 30-tägigen Zahlungsfrist wird nach einmaliger schriftlicher Mahnung ein Verzugszinssatz in der Höhe von 6% gerechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes ist durch entsprechenden Nachweis möglich.
- 3.4 Erfüllt der Besteller nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, so kann die Sunrise Medical AG entweder
 - auf die Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen oder
 - auf die nachträgliche Leistung verzichten und auf Ersatz wegen Verspätung klagen oder
 - auf die nachträgliche Leistung verzichten und Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder
 - vom Vertrag zurücktretenDie Sunrise Medical AG ist berechtigt, in jedem Fall folgende zusätzliche Entschädigungen zu beanspruchen:
 - sämtliche Mahn- und Schreibgebühren sowie Rechts-, Rücknahme- und Transportkosten
 - Entschädigung für die Wertverminderung der zurückgenommenen Ware

4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.2 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt bei Erhalt der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Die Einhaltung der angegebenen Lieferzeit versteht sich vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung, auch bei einem Zulieferbetrieb.
- 4.3 Bei Verzug der Lieferung wird der Kunde unverzüglich informiert und ein neuer Liefertermin mitgeteilt. Die angegebenen Lieferfristen respektive -termine sind nur ungefähre Angaben. Die Sunrise Medical AG haftet für die Einhaltung von Lieferfristen nur, wenn dies ausdrücklich verabredet wurde.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Nutzen und Gefahr gehen auf den Besteller über, sobald die bestellte Ware verpackt zur Abholung oder zum Versand bei der Sunrise Medical AG bereitliegt.
- 5.2 Nebenpflichten der Sunrise Medical AG, wie beispielsweise der Versand oder die Übergabe zum Versand oder der Abschluss einer Versicherung, haben keinen Einfluss auf den erwähnten Übergang von Nutzen und Gefahr.

6. Beanstandungen

- 6.1 Beanstandungen in Bezug auf Stückzahlen, Gewicht, Ausführung und erkennbare Mängel können nach Ablauf einer Beanstandungsfrist von 8 Tagen seit Ablieferung der Sendung am Bestimmungsort nicht mehr geltend gemacht werden. Sämtliche Beanstandungen sind schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Nicht sofort erkennbare (versteckte) Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach deren Entdeckung zu beanstanden.

7. Gewährleistung, Haftung für Mängel und Abnahme

- 7.1 Wir leisten Gewähr für einwandfreie Arbeit und zweckentsprechendes Material gemäss unseren Garantiebestimmungen ab Lieferung, soweit innerhalb dieser Zeit Mängel an den Materialien auftreten, die nachweislich durch Werkstoff- oder Herstellerfehler entstanden sind und die Lieferung teilweise oder vollständig unbrauchbar machen. Ansonsten kommt die Ware wie besehen zum Verkauf.
- 7.2 Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich als zugesichert angegeben oder als solche klar zu erkennen sind. Wir behalten uns das Recht zu technischen Änderungen vor, insbesondere durch gleich- oder höherwertige Lösungen. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht.
- 7.3 Durch Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die der Auftraggeber oder ein Dritter ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vornimmt, wird unsere Gewährleistungspflicht aufgehoben. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind alle einer natürlichen Abnutzung unterworfenen Teile, sowie die Folgen übermässiger Beanspruchung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und gewaltsamer Beschädigung.
- 7.4 Sofern wir Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben überlassen, sind diese Angaben nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

- 7.5 Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur, wenn wir die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung ablehnen oder unzumutbar verzögern.
- 7.6 Die ungerechtfertigte Rücksendung fertiger Endprodukte wird nicht zurück vergütet.

8. Desinfektion

- 8.1 Sunrise Medical geht davon aus, dass alle gebrauchten Produkte, die an uns zurückgesandt werden (einschliesslich Service-, Garantie- und Demo-Rollstühle) vor der Rücksendung desinfiziert wurden. Es ist uns bewusst, dass dies nicht immer möglich ist. Daher bitten wir Sie, jedes Produkt eindeutig als «desinfiziert» oder «nicht desinfiziert» zu kennzeichnen. Werden die Produkte nicht in dieser Form gekennzeichnet, kann die Bearbeitung Ihres Anliegens länger dauern.
Siehe auch «Wichtige Informationen betreffend Desinfektion» unter www.RehaMarkt.ch.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung beglichen sind, behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor.
- 9.2 Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräussern. Der Besteller tritt uns hiermit bereits im heutigen Zeitpunkt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung solcher Forderungen ist der Besteller auch nach obiger Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von uns, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt.
- 9.3 Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- 9.5 Der Besteller darf soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren ohne Zustimmung durch uns weder zur Sicherung übereignen, noch verpfänden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendwelcher Weise ausschliessen oder beeinträchtigen können. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an uns zunichte macht oder beeinträchtigt.
- 9.6 Der Besteller wird die gelieferten Güter während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten instand halten. Er haftet gegenüber der Sunrise Medical AG für Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken.

10. Regelungen zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen für Medizinprodukte

- 10.1 Im Geltungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend folgende Regelungen, wenn und soweit die Lieferungen Medizinprodukte bzw. Zubehör zu Medizinprodukten (im Folgenden gemeinsam: Medizinprodukte) im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 (im Folgenden EU-Medizinprodukteverordnung) betreffen und der Kunde diese Medizinprodukte als Händler im Sinne von Art. 2 Nr. 34 EU-Medizinprodukteverordnung auf dem Markt bereitstellen wird. Sunrise Medical ist Hersteller der Medizinprodukte im Sinne von Art. 2 Nr. 30 der EU-Medizinprodukteverordnung.
- 10.2 Der Besteller wird die ihn treffenden Händlerpflichten nach Art. 14 EU-Medizinprodukteverordnung erfüllen.
- 10.3 Sunrise Medical und der Besteller arbeiten zusammen, um eine Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte, insbesondere für etwaige Sicherheitskorrekturmassnahmen im Feld, sicherzustellen. Der Besteller wird nach Massgabe von Art. 25 Abs. 2 EU-Medizinprodukteverordnung sicherstellen, für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren, nachdem er das jeweils letzte Medizinprodukt einer Produktgruppe abgegeben hat, jederzeit der zuständigen Behörde darüber Auskunft geben zu können, von wem er die Medizinprodukte bezogen und an wen er sie abgegeben hat. Der Besteller wird ein für diese Auskünfte geeignetes Verfahren einrichten und dessen Einhaltung dokumentieren. Der Besteller wird geeignete Vorkehrungen treffen, damit die Dokumentation auch nach einer Beendigung seines Geschäftsbetriebs noch zur Verfügung gestellt werden kann.
- 10.4 Der Besteller wird Sunrise Medical über alle Erfahrungen und Erkenntnisse bezüglich der Medizinprodukte einschliesslich zu beobachtender Trends, über alle ihm zugehenden Beschwerden und Berichte über mutmassliche Vorkommnisse oder eine schwerwiegende Gefahr im Zusammenhang mit den Medizinprodukten unverzüglich informieren. Der Besteller wird die vorstehenden Informationen dokumentieren und diese Dokumentation für die Dauer von mindestens zehn (10) Jahren, nachdem er das letzte Medizinprodukt abgegeben hat, aufbewahren. Der Besteller wird geeignete Vorkehrungen treffen, damit die Dokumentation auch im Falle einer etwaigen Beendigung seines Geschäftsbetriebs zur Verfügung gestellt werden kann.
- 10.5 Der Besteller wird die Lagerungs- und Transportbedingungen für die Medizinprodukte nach den Vorgaben von Sunrise Medical einhalten und dies dokumentieren. Der Besteller wird Sunrise Medical diese Dokumentation auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- 10.6 Soweit Sunrise Medical dem Besteller Materialien für die Bewerbung der Medizinprodukte (z. B. Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen, Abbildungen und andere Zeichen) zur Verfügung stellt, wird der Besteller ausschliesslich diese Werbematerialien im Zusammenhang mit den Medizinprodukten nutzen und diese nicht verändern.

11. Urheberrechtsschutz

- 11.1 Für Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor.
- 11.2 Die Rechte solcher Unterlagen werden durch den Besteller anerkannt und dürfen ganz oder teilweise Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden oder ausserhalb des Zwecks verwendet werden. Der Besteller erwirbt auch durch Vergütung von Kosten kein Eigentumsrecht an solchen Unterlagen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Die Beziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner oder Besteller unterliegen ausschliesslich materiellem schweizerischem Recht.
- 12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag oder dessen Lieferbedingungen ist Bern. Der Sunrise Medical AG steht es indessen frei, vor jedem zuständigen Gericht oder jeder Amtsstelle in der Schweiz oder im Ausland ihre Rechte wahrzunehmen.
- 12.3 Sollte eine Klausel der vorliegenden AGB unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.